Bericht des Vorstands der S&T AG

gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts

Das Grundkapital der S&T AG beträgt zum Zeitpunkt dieses Berichts EUR 43.271.204,00 und ist in 43.271.204 auf Inhaber lautenden Stückaktien, denen ein rechnerischer Anteil je neuer Aktie am Grundkapital von EUR 1,00 entspricht, aufgeteilt.

§ 5 Absatz (5) der Satzung der S&T AG ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 19.668.729,00 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Barund/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, unter anderem gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehrerer Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögengegenständen.

1. Vorhaben

- 1.1. Der Vorstand beabsichtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats 520.000 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien der S&T AG gegen Sacheinlage auszugeben (die "neuen Aktien") und für die geplante Ausgabe die Bezugsrechte der Aktionäre der S&T AG auszuschließen. Die neuen Aktien werden für das Geschäftsjahr beginnend mit 1.1.2014 gewinnberechtigt sein. Die Ausgabe der neuen Aktien soll frühestens 2 Wochen nach Veröffentlichung dieses Berichts nach Zustimmung des Aufsichtsrats der S&T AG erfolgen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird EUR 3,22 betragen und ist somit nahe dem aktuellen Börsenkurs der Aktie.
- 1.2. Die neuen Aktien sollen ausschließlich an XTRO Holding GmbH, mit Sitz in Ismaning, Landkreis München, Deutschland und der Geschäftsanschrift Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, Deutschland, eingetragen im Amtsgericht München unter HRB 205754 ("XTRO Holding") ausgegeben, und ausschließlich XTRO Holding zu deren Zeichnung zugelassen werden.
- 1.3. Gegenstand der Sacheinlage ist die am 15.11.2013 begründete Forderung von XTRO Holding gegenüber der S&T AG auf Lieferung von 520.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG. XTRO Holding hält die Forderung gegenüber der S&T AG aus dem Verkauf der Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions GmbH, mit Sitz in Ismaning, Landkreis München, Deutschland und der Geschäftsanschrift Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, Deutschland, eingetragen im Amtsgericht München unter HRB 156782 ("XTRO IT Solutions") an die S&T AG, da zur Begleichung des Kaufpreises anstelle einer Barzahlung die Lieferung von auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der S&T AG festgelegt wurde.

2. Bezugsrechtsausschluss

- 2.1. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG zur Ausgabe von Aktien, die gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehrerer Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögengegenständen ausgegeben werden, ist von der Ermächtigung für das genehmigte Kapital nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 der Satzung der S&T AG gedeckt (die "Ermächtigung").
- 2.2. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich in Punkt 2. des Berichts des Vorstands vom 30.5.2014 zum 9. Punkt der Tagesordnung der 15. ordentlichen Hauptversammlung angeführt (der "Bericht 2014").
- 2.3. Der Vorstand der S&T AG hat im Bericht 2014 seine Strategie erörtert, im In- und Ausland weiter zu wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Betriebe zu erwerben. Der Erwerb der restlichen Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions von XTRO Holding war ein wesentlicher Schritt dieser Wachstumsstrategie. Die einzulegende Forderung (Sacheinlage) steht im Zusammenhang mit dem Erwerb der restlichen Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions und ist deshalb im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und demnach sachlich gerechtfertigt.

3. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung erforderlich

- 3.1. S&T AG hielt zum Zeitpunkt des Erwerbs der weiteren Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions von XTRO Holding bereits Geschäftsanteile, denen ein Anteil am Stammkapital der XTRO IT Solutions von EUR 20.000 entsprach. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 15.11.2013 erwarb die S&T AG die restlichen Geschäftsanteile, denen ein Anteil am Stammkapital an der XTRO IT Solutions von EUR 5.000 entsprach, von XTRO Holding. Anstelle einer Barzahlung des ermittelten Kaufpreises für den Erwerb der weiteren Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions vereinbarten XTRO Holding und S&T AG u.a.die Lieferung von 520.000 auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der S&T AG.
- 3.2. Die Durchführung die Kapitalerhöhung durch Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG ermöglicht es der S&T AG, die Forderung der XTRO Holding für den Verkauf der restlichen Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions zu begleichen. Der Erwerb der Geschäftsanteile, denen ein Anteil am Stammkapital von XTRO IT Solutions von EUR 5.000 entsprach, war nur möglich, weil der XTRO Holding Aktien der S&T AG anstelle der Barzahlung des Kaufpreises angeboten wurden. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre von S&T AG ist deshalb erforderlich.

4. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung verhältnismäßig

- 4.1. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist auch verhältnismäßig, weil aus strategischen Gründen ein besonderes Interesse der S&T AG am Erwerb der verbliebenen Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions bestand und die Wahrung der Interessen der Aktionäre der S&T AG sichergestellt ist.
- 4.2. Durch die beabsichtige Sachkapitalerhöhung soll das Grundkapital der S&T AG lediglich im Ausmaß von 1,20 % erhöht werden. Durch die beabsichtige Kapitalerhöhung erfolgt kein maßgeblicher Eingriff in die Rechte der Altaktionäre bzw. kein deutlicher Eingriff in Minderheitspositionen. Zudem entstehen keine neuen Sperrminoritäten oder ähnliches.
- 4.3. Die Verhältnismäßigkeit ist weiteres gegeben, weil der Ausgabebetrag der neuen Aktien mit EUR 3,22 festgelegt wurde und dieser somit lediglich 3 % unter dem Börsenkurs der S&T Aktie vom 27.1.2015 liegt. Bestehende Aktionäre von S&T AG können ihre Beteiligung an S&T AG durch freien Zukauf von Aktien am Markt halten. Die Kapitalerhöhung durch Sacheinlage mit Bezugsrechtsausschluss ist ferner der gelindeste Weg, um eine fällige Verbindlichkeit für den Erwerb von Anteilen an XTRO IT Solutions zu begleichen.
- 4.4. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der S&T AG ist dadurch sichergestellt, dass der Wert der einzulegenden Forderung von XTRO Holding aus dem Verkauf der Geschäftsanteile an der XTRO IT Solutions an die S&T AG dem Ausgabebetrag der neuen Aktien der S&T AG gegenübergestellt wird und die Angemessenheit des Wertverhältnisses auch vom gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer zu überprüfen und zu bestätigen ist. Die Aktionäre der S&T AG nehmen ferner am Ergebnis der XTRO IT Solutions im zusätzlichen Ausmaß der von XTRO Holding erworbenen Geschäftsanteile verhältnismäßig teil.

5. Zusammenfassung

5.1. Zusammenfassend kommt der Vorstand der S&T AG zu dem Ergebnis, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von 520.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien von S&T AG, welche XTRO Holding gegen Sacheinlage ihrer Forderung gewährt werden sollen, in den beschriebenen Grenzen zur Zweckerreichung, nämlich der Begleichung der Kaufpreisforderung des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile an XTRO IT Solutions, erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Linz, am 30.1.2015

Der Vorstand der S&T AG